

Durch das NeuFöG werden unter bestimmten Voraussetzungen Neugründungen und Übertragungen von Betrieben (die der Erzielung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb dienen) von bestimmten Abgaben und Gebühren befreit.

Voraussetzungen für eine begünstigte Betriebsübertragung

Ein Betrieb wird übertragen, wenn die wesentlichen Betriebsgrundlagen eines bereits bestehenden Betriebes auf einen Erwerber übergehen.

Begünstigte Betriebsübertragung:

- Wechsel in der Person (bzw. wenn mehrere, dann **aller** Personen) des die Betriebsführung beherrschenden Betriebsinhabers
- bereits vorhandener Betrieb/Teilbetrieb
- entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Betriebes/Teilbetriebes
- die die Betriebsführung innerhalb von 2 Jahren nach der Übertragung beherrschende Person (Betriebsinhaber) hat sich innerhalb der letzten 15 Jahren nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt (vgl. Strukturen der ÖNACE)

Befreite Abgaben

- **Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben** für die durch die Übergabe unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen
z.B. Zulassungsgebühr bei der Ummeldung von Traktoren, Anhängern und land- und forstwirtschaftlichen Spezialmaschinen
- **Grunderwerbsteuerbefreiung**, soweit der für die Steuerberechnung (Bemessungsgrundlage) maßgebende Wert € 75.000,- nicht übersteigt. Der € 75.000,- übersteigende Wert unterliegt der Grunderwerbsteuer. Der maßgebende Wert steht pro übertragenen Betrieb und nicht personenbezogen zu.
Beachte: Die Befreiung gilt nur für die Übergabe des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und nicht für das (als sonstiges bebautes Grundstück bewertete) Wohnhaus!
Als Bemessungsgrundlage für die begünstigte bäuerliche Übergabe ist der einfache luf. Einheitswert heranzuziehen.
- **Gerichtsgebühren** für die Eintragung in das Firmenbuch (nur bei KG und OG; nicht bei Einzelunternehmer und GesbR)

Was ist zu tun?

- Beratungstermin bei der zuständigen Bezirksbauernkammer vereinbaren
mitzubringende Unterlagen:
Übergabevertrag bzw. Entwurf des Übergabevertrages
- Für jeden Übernehmer wird ein eigenes Formular NeuFö 2 ausgestellt.
- Für jede Behörde oder Dienststelle (Finanzamt, Zulassungsstelle) wird ein eigenes Formular im Original erstellt.
z.B. zwei Übernehmer: 2 x NeuFö 2 für Finanzamt, 2 x NeuFö 2 für Zulassungsstelle

Betriebsverpachtung

Die Verpachtung kann grundsätzlich eine begünstigte Betriebsübertragung darstellen, hat aber in der Praxis keine Auswirkungen (keine Fahrzeugummeldungen, keine Grunderwerbsteuer)

- Als Betriebsinhaber ist grundsätzlich der Pächter anzusehen, weil dieser – und nicht der Verpächter – auf die Betriebsführung einen beherrschenden Einfluss ausübt.
- **Verpächterwechsel**
Wurde ein (Teil-)Betrieb verpachtet und überträgt der bisherige Verpächter z.B. Eltern diesen verpachteten Betrieb an einen neuen Verpächter z.B. Sohn, der innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Zeitpunkt der Übertragung nicht als Betriebsinhaber eines Betriebes vergleichbarer Art beherrschend betrieblich tätig war, liegt eine gemäß § 5a NeuFöG begünstigte Übertragung vor.

Anzeigepflicht bei Änderung der Verhältnisse

Nachfolgende Umstände sind innerhalb von 5 Jahren nach der Übergabe an die betreffende Behörde (Finanzamt, ...) zu melden und führen zum nachträglichen **Wegfall der Begünstigung**:

- Der Betrieb oder wesentliche Grundlagen davon werden entgeltlich oder unentgeltlich übertragen.
- Der Betrieb oder wesentliche Grundlagen davon werden betriebsfremden Zwecken zugeführt.
- Der Betrieb wird aufgegeben.

Eine weitere Meldepflichtung besteht, wenn innerhalb von **2 Jahren** nach der Betriebsübernahme eine Person die Betriebsführung übernimmt oder in der Betriebsführung hinzukommt, die in den letzten 15 Jahren bereits betriebsbeherrschend tätig war.

Begriffe:

Beherrschend betrieblich tätig ist die Person, die den Betrieb bewirtschaftet.

Vergleichbare betriebliche Betätigung ist die Einteilung der Betätigung in die gleiche Klasse nach ÖNACE, Statistik Austria

entgeltliche/unentgeltliche Übertragung: Verkauf/ Übergabe, Schenkung

Wesentliche Betriebsgrundlagen sind Gebäude, Maschinen, LN und Wald

NeuFöG

Neugründungs-Förderungsgesetz

Ing. Dipl.-Päd. Ingrid Hummer, Rechtsabteilung

